

**Gemeinde Höchenschwand**  
- Landkreis Waldshut -

**Satzung zur Aufhebung der  
Satzung über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen**

Aufgrund von § 22 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 03. Juli 2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 29. Oktober 1990 wird mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Satzung sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höchenschwand, den 03. Juli 2017

  
Dorfmeister  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 03.07.2017 wurde am 12.07.2017 im Amtsblatt der Gemeinde Höchenschwand Nr. 14/2017 öffentlich bekannt gemacht

und am 13.07.2017 gem. § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) angezeigt.

Weiter wurde die Satzung am 18.07.2017 dem Grundbuchamt Villingen-Schwenningen zur Kenntnis gegeben.

*Verfahrensakte ist im Bauamt!*